



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. April 2025

Nummer 15

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>90 Auflösung einer Stiftung (Gert und Susanna Mayer-Stiftung) S. 121</p> <p>91 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Langenfeld und der Stadt Monheim am Rhein über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Geschwindigkeitsüberwachung S. 121</p> <p>92 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 122</p>	<p>93 Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet der Ruhr in MH-Saarn S. 123</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>94 Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Westerkappeln nach Gersteinwerk S. 124</p> <p>95 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses des Rhein-Kreis-Neuss S. 125</p>
---	---

**Beilage zu Ziffer 91: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Langenfeld und der Stadt Monheim am Rhein über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Geschwindigkeitsüberwachung**

**Beilage zu Ziffer 93: Karte - Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet der Ruhr in MH-Saarn**

### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **90 Auflösung einer Stiftung (Gert und Susanna Mayer-Stiftung)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
21.13.1861

Düsseldorf, den 27. März 2025

Durch Beschluss des Amtsgerichts Wuppertal vom 16.01.2025 wurde über das Vermögen der

**„Gert und Susanna Mayer-Stiftung“**

das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die Gert und Susanna Mayer-Stiftung gilt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 87 b BGB als aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden darauf hingewiesen, ihre Ansprüche bei dem mit der Durchführung des Insolvenzverfahrens beauftragten Insolvenzverwalter Herrn Dr. Mike Westkamp, GÖRG Insolvenzverwaltung Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Friedrich-Ebert-Straße 13a, 42103 Wuppertal, anzumelden

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.121

#### **91 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Langenfeld und der Stadt Monheim am Rhein über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Geschwindigkeitsüberwachung**

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 31. März 2025

Hiermit mache ich gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Langenfeld und der Stadt Monheim am Rhein über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Geschwindigkeitsüberwachung bekannt.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Stadt Langenfeld und der Stadt Monheim am Rhein über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Geschwindigkeitsüberwachung**

Ihr Bericht vom 15.01.2025

**Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Langenfeld und der Stadt Monheim am Rhein über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Geschwindigkeitsüberwachung wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

*Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich veranlassen. Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblaetter> aufgerufen werden. Auf § 24 Abs. 3 S. 2 GkG weise ich hin.*

Im Auftrag  
gez. Ioanna Rott

**-siehe Beilage zu Ziffer 91-**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.121

**92 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9350370-0031-A15-0277/24

Düsseldorf, den 01.04.2025

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten/Propoxylaten (EO-Anlage) insbesondere durch Anpassung der Sicherheitstechnik (PLT-Sicherheitsupgrade), Anpassung bzw. Demontage von Sicherheitsventilen und Anpassung der Maßnahmen für Vermeidung von Stoffverwechslung zur sicheren Reaktionsführung durch Nutzung einer vorhandenen NIR-Einrichtung im Bereich der Betriebseinheiten 534.25 und 534.26**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten/Propoxylaten (EO-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten/Propoxylaten werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung sind insbesondere die Anpassung der Sicherheitstechnik (PLT-Sicherheitsupgrade), Anpassung bzw. Demontage von Sicherheitsventilen und eine Anpassung der Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffverwechslungen zur sicheren Reaktionsführung durch Nutzung einer vorhandenen NIR-Einrichtung (Nahinfrarotspektroskopie) im Bereich der Betriebseinheiten 534.25 und 534.26.

Es werden mittels dieser Anzeige keine neuen Stoffe eingeführt und keine anderen Produkte her-

gestellt (keine Änderung der genehmigten Betriebsweise). Mit den hier angezeigten Maßnahmen wird auch keine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität herbeigeführt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind daher mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Anzeigegegenstand sind ausschließlich anlagensicherheits technische Maßnahmen. Diese Maßnahmen wurden von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen sachverständigen Person gutachterlich geprüft und bewertet. Den Anzeigeunterlagen liegen entsprechende anlagensicherheitstechnische Stellungnahmen einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.122

## 93 Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet der Ruhr in MH-Saarn

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.03.02-39

Düsseldorf, den 31. März 2025

### Bekanntmachung

**Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet der Ruhr in MH-Saarn im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 16,8 bis km 20,5, Auslegung von Kartenmaterial**

**Überschwemmungsgebietsverfügung  
„MH-Saarn“**

Aufgrund

- §§ 76 Abs. 3 u. 4, 78 Abs. 8 des Gesetzes zur

Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409)

- §§ 83 Abs. 3, 112 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 31. März 2015 (GV. NRW. S. 268) i.V.m. Ziffer 22.1.49 des Anhangs II zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verfügt:

### 1. Vorläufige Sicherung

Das Überschwemmungsgebiet der Ruhr in MH-Saarn im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 16,8 bis km 20,5 wird gem. § 76 Abs. 3 WHG, § 83 Abs. 3 LWG vorläufig gesichert.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Überschwemmungsgebiet der Ruhr in MH-Saarn im Regierungsbezirk Düsseldorf von km 16,8 bis km 20,5 ermittelt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft Flächen im Bereich der Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

Die ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Detailkarte im Maßstab 1: 7.500 eingetragen worden. Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### 3. Schutzbestimmungen

Für das in den Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet gelten die Schutzbestimmungen der § 78 WHG, § 84 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

### 4. Einsichtnahme

Das Kartenmaterial des Überschwemmungsgebietes der Ruhr in MH-Saarn im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54B, Zimmer 411 für die Dauer von vier Wochen in der Zeit

**vom 11.04.2025 bis einschließlich zum 08.05.2025**

während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis  
16:00 Uhr  
freitags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

zur Einsicht für jedermann aus.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 0211/475-4976 oder 0211/475-3743.

Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen>

Die Bezirksregierung Düsseldorf bewahrt die Karten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht für jedermann auf.

Die vorläufige Sicherung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist am 09.05.2025 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

Im Auftrag  
gez. Artur Bowkun

**-siehe Beilage zu Ziffer 93-**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.123

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **94 Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Westerkappeln nach Gersteinwerk**

#### **Bekanntmachung**

#### **Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Westerkappeln nach Gersteinwerk**

Die Regionalplanungsbehörden bei der Bezirksregierung Münster sowie beim Regionalverband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Bezirksregierung Münster die o. g. Raumverträglichkeitsprüfung mit Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Abs. 1 S. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Vorhabenträgerin (Amprion GmbH) am 31. März 2025 abgeschlossen. Gemäß § 32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-

Westfalen (LPIG NRW) wird hiermit die gutachterliche Stellungnahme bekannt gegeben. Die Bekanntmachung für den Regionalverband Ruhr erfolgt in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf.

#### **Gutachterliche Stellungnahme**

##### **1. Ergebnis und Maßgaben**

Die Amprion GmbH plant den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Westerkappeln (Kreis Steinfurt) und Gersteinwerk (Kreis Unna).

Als Ergebnis der für dieses Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass der in der Anlage A zu dieser gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist. Somit ist dieser Korridorverlauf raumverträglich, vorausgesetzt, dass die folgenden Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden:

- (1) Die Abschnitte, in denen eine Bündelung mit bestehenden Höchstspannungsfreileitungen beabsichtigt ist, sind unter der Voraussetzung vorzugswürdig, dass die Voraussetzungen zum Wohnumfeldschutz erfüllt werden (s. Begründung Kapitel 6.3.1). Bei erheblichen Abweichungen von Art und Verlauf der Bündelung in der Detailplanung gegenüber den hier geprüften Unterlagen steht die Raumverträglichkeit unter dem Vorbehalt der erneuten Prüfung.
- (2) Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden (s. Begründung Kapitel 6.4.2).
- (3) Überschwemmungsbereiche und Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die einschlägigen fachrechtlichen Vorgaben eingehalten werden (s. Begründung Kapitel 6.4.3).

##### **2. Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung**

Die gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie bei Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. S. d. § 4 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzel-

nen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

### 3. Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme

Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme ist in § 32 Abs. 4 LPlIG NRW geregelt. Demnach ist diese gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

### 4. Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPlIG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die vorstehende gutachterliche Stellungnahme wird mit Begründung bei den folgenden Kreisen und Gemeinden sowie den Regionalplanungsbehörden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

<b>Regionalplanungsbehörde Münster</b>	<b>Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster</b>
Kreis Coesfeld	Gemäß § 32 Absatz 3 LPlIG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Gemeinde Ascheberg	
Kreis Steinfurt	
Gemeinde Ladbergen	
Gemeinde Lotte	
Gemeinde Westerkappeln	
Stadt Ibbenbüren	
Stadt Lengerich	
Stadt Tecklenburg	
Kreis Warendorf	
Gemeinde Everswinkel	
Gemeinde Ostbevern	
Stadt Drensteinfurt	
Stadt Sendenhorst	
Stadt Telgte	
<b>Regionalplanungsbehörde RVR</b>	<b>Regionalverband Ruhr Kronprinzenstraße 6 45128 Essen</b>
Kreis Unna	Gemäß § 32 Absatz 3 LPlIG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Stadt Werne	
Stadt Hamm	

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörden erfolgt unter anderem auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter nachfolgender Adresse:

[https://url.nrw.brms\\_raumvp\\_westerkappel\\_gersteinwerk](https://url.nrw.brms_raumvp_westerkappel_gersteinwerk)

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Im Auftrag  
gez. Paul Goede

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.124

## 95 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreis-Neuss

Der Dienstausweis Nr. **1323** ausgestellt durch den Landkreis des Rhein-Kreis-Neuss am 08.11.2022, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Arndt  
Kreisverwaltungsdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.125







---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)